

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. März 2024 14:35  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Eppendorf 26 / Alsterdorf 23 – Schwanenwesen -  
Beteiligung der TöB nach § 4 Absatz 2 BauGB -

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Hallo [REDACTED]

wie mit [REDACTED] besprochen, sende ich Ihnen im Nachgang aufgrund der nachgereichten Faunistischen Bestandserfassung die Stellungnahme der BUKEA/N3 [REDACTED] zum o.g. Bebauungsplan zu:

Die dauerhafte Sicherung der öffentlichen Grünanlagen, der Vereinssportanlage und des Hamburger Schwanenwesens mit dem Winterquartier der Alsterschwäne sowie die nicht zulässige Beleuchtung des geplanten Bolzplatzen sind zu begrüßen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung in dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist aus Sicht von BUKEA/N3 [REDACTED] nicht ausreichend. Es ist mindestens ein eigenständiges Kapitel „Artenschutz“ mit Nennung der Rechtsgrundlagen und der systematischen Abarbeitung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ergänzen. Alternativ kann dies auch als eigenständiges Gutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, AFB) erfolgen, in dem neben Kartierung auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden müssen.

Alle Hinweise zum Artenschutz finden Sie auch in unserer **Handreichung** ([http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/ef4b8edd-afc6-4711-a6b8-bafca3e7f923/Akte\\_UN802.49-03\\_003.pdf](http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/ef4b8edd-afc6-4711-a6b8-bafca3e7f923/Akte_UN802.49-03_003.pdf)).

Aufgrund der fehlenden Kontrolle von Gehölzen auf Höhlungen und Besatz in der faunistischen Bestandserfassung ([REDACTED]), müssen zu fällenden Bäume (mit mehr als 40 cm Brusthöhendurchmesser) unmittelbar vor Fällung durch eine/n fachlich qualifizierte/n Biolog:in auf den Besatz von Fledermäusen und Vögeln sowie Eichhörnchen, ggfs. mittels endoskopischer Untersuchung, überprüft werden. Ein Besatz muss nachweisbar auszuschließen sein. Pro Höhlung müssen drei Fledermausspaltkästen und drei Höhlenbrüterkästen als Ausgleich für potenziell verloren gegangene Sommerquartiere und Nisthöhlen an im Umfeld stehende Bäume durch Fachpersonal angebracht werden. Ein Nachweis über die getroffenen Maßnahmen ist der BUKEA/N3 [REDACTED] unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme zur Prüfung vorzulegen.

Zudem wird in der Bestandserfassung ([REDACTED]) das Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen. Den Daten des Artenkatasters ist zu entnehmen, dass Ende 2017 Kotspuren und Trittsiegel des Fischotters an der Borsteler Brücke im Süden des Bebauungsplans nachgewiesen worden sind. Dies ist im eigenständigen Kapitel „Artenschutz“ oder in AFB zu überprüfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG führen können, verboten sind. Bei den im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag genannten Entwässerung durch Kanalgrund-Rohre, die in den gesetzlich geschützten Sumpfwald reichen, muss gutachterlich ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Zerstörung des Biotops kommt (vgl. § 30 BNatSchG). Es darf keine Belastung des eingeleiteten Wassers vorliegen und die Einleitung muss gedrosselt erfolgen, um Auskolkungen zu vermeiden. Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in gleichartiger Weise ausgeglichen werden können.

Die in der Verordnung unter § 2 Punkt 12 genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen haben bei Eintreten von nicht vermeidbaren intensiv baumpflegerischen Arbeiten oder Fällung der Fledermausquartiersbäume oder der Nisthöhlenbäume des Stars in Abstimmung mit BUKEA/N3 [REDACTED] zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Abt. Naturschutz  
Ref. Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung -- N3 [REDACTED]  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

[www.hamburg.de/bukea](http://www.hamburg.de/bukea)

[www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung](http://www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung)

**Datenschutzhinweis:**

Bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter [www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung](http://www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung) zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.